

Vernachlässigung/Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Richtlinien zum Vorgehen und zu
Maßnahmen bei Vernachlässigung und
Misshandlung von Kindern und
Jugendlichen

Jugendämter im Kreis Unna 2006

Definition Kindesmisshandlung

- ♦ die zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung. Sie führt zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode. Kindesmisshandlung liegt vor bei Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch.

Kindesmisshandlung

- ♦ **körperliche Gewalt:** Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten, Beißen und Schütteln des Kindes, Stichverletzungen, Vergiften, Würgen und Erstickern sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen)
- ♦ **Seelische Gewalt:** die feindliche, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise von Eltern und Erziehern als fester Bestandteil der alltäglichen Erziehung
- ♦ **Sexueller Missbrauch** (aus fachlichen Gründen andere Vorgehensweise)

Vernachlässigung

- ◆ Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch verantwortliche Personen (Eltern / von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen oder körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre
- ◆ Aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens
- ◆ Chronische Unterversorgung, welche die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung hemmt, beeinträchtigt oder schädigt

Soziales Umfeld

- ◆ Kindesmisshandlung/-vernachlässigung ereignet sich überwiegend im Elternhaus, hauptsächlich durch Vater und/oder Mutter
- ◆ Häufig familiäre Hintergrundbelastungen (z.B. sehr junge Eltern, Alkoholprobleme, Vorstrafen, Arbeitslosigkeit, zerbrechende Familien)
- ◆ Kindesmisshandlungen jedoch auch in den sogn. Mittel- und Oberschichtfamilien

Aktuelle Statistik

- ◆ In Deutschland werden immer mehr Kinder misshandelt. Laut Bundeskriminalamt ist die Zahl der gemeldeten Fälle seit 1996 um rund 50 % gestiegen.
- ◆ 1996 registrierte das Bundeskriminalamt 1971 Fälle von Misshandlungen von Kindern bis 14 Jahren. Im Jahr 2004 wurden 2916 Fälle aufgenommen.

Dunkelziffer

- ◆ Experten schätzen, dass nur 5 – 10 % aller Fälle von Kindesmisshandlung zur Anzeige gebracht werden (sozialwissenschaftliche Dunkelfelduntersuchungen)
- ◆ **Gründe für Dunkelziffer** u.a.
 - Bedrohung des Kindes/ Anpassungssyndrome
 - Eingangs- und Ausgangsrituale, die die Erinnerung der Kinder „löschen“ / Kindern wird nicht geglaubt
 - Angst vor Konsequenzen bei Enthüllung

Kindesmisshandlung (Beispiele)

- ◆ ...6-jähriges Mädchen im Kinderzimmer eingesperrt mit einem Putzeimer als Toilette...
- ◆ ...1,5-jähriger alter Junge völlig verdreckt von der Polizei in Obhut genommen, Eltern alkoholisiert und gewaltbereit ...
- ◆ ...11-jähriges Mädchen von der Mutter mit Tritten und Bisswunde verletzt...
- ◆ ...1-jähriger Junge stark bewegungsbeeinträchtigt und entwicklungsgehemmt durch stundenlanges Liegen im „Maxi-Kosi“...

Kindesmisshandlung

- ◆ ...3 Kinder in einer völlig „vermüllten“ Wohnung mit offenen elektrischen Kabeln...
- ◆ ...1-jähriges Kind ohne Aufsicht stundenlang allein in der Wohnung...
- ◆ ...3-jähriges Mädchen erlebt die Misshandlung der Mutter durch den gewalttätigen Vater...
- ◆ ...verschimmelte Lebensmittel, Kinder (2 und 4 Jahre) um 12 Uhr im dunklen Kinderzimmer im Gitterbett...

Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes im Jugendamt

- ◆ **Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ein wichtiger Auftrag im SGB VIII (Kinder-und Jugendhilfe Weiterentwicklungsgesetz - KICK), Schutz vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung, besonders vor Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch**
- ◆ **KICK ein Leistungsgesetz, Angebot von Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern**

Gesetzliche Grundlagen

- ◆ Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (§ 1 Abs. 2 SGB VIII)
- ◆ Schutzauftrag Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG
staatliches Wächteramt
- ◆ *Bisher:* Schutzauftrag als Programmsatz in § 1(3)Abs. 3 KJHG Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes nach Absatz 1 insbesondere...Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- ◆ Jugendamt muss Hinweisen über drohende Gefährdungen nachgehen, Informationen beschaffen und das Gefahrenpotential im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen
- ◆ Beratung und Hilfeangebote an die Eltern, ggf. Anrufung des Familiengerichtes
- ◆ Vereinbarung mit freien Trägern über entspr. Anwendung (KITA`s, Jugendhilfeeinrichtungen etc.)

Gefahr im Verzuge

- ◆ Verpflichtung des JA ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht und die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten („Wächteramt“)
- ◆ Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Elternrecht nur möglich wenn eine körperliche, seelische oder geistige Gefährdung des Kindes eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht

Tätigkeit des Jugendamtes

- ◆ Spannungsfeld zwischen Kinder- und Jugendschutz und den Rechten der Eltern und deren Unterstützung

Vorgehen des Jugendamtes

- ◆ Aufnahme der Meldung (ggf. auch anonym)
- ◆ Sachliche und örtliche Zuständigkeit klären sowie den akuten Handlungsbedarf
- ◆ Bewertung der Informationen anhand der Kinderschutzbögen ●
- ◆ Ggf. Hausbesuch, Situationseinschätzung ●
- ◆ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Einleitung von Hilfen
- ◆ Inobhutnahme, Einschaltung des Familiengerichtes

Standardprozesse (1)

- 1) **Keine Gefährdung** – fallzuständige Fachkraft oder Vertretung entscheidet, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind und leitet diese ein (z.B. Beratung, ambulant Hilfen)
- 2) **Geringe bis mittlere Gefährdung** – fallzuständige Fachkraft innerhalb einer Woche einen Hausbesuch oder ein persönliches Gespräch, Situationsbewertung, ggf. Einleitung von Hilfen

Standardprozesse (2)

- 1) **Mittlere bis hohe Gefährdung** –
 - Fachgespräch, Information der Leitung
 - innerhalb von 24 Stunden Ortstermin mit 2 Fachkräften
 - Bewertung und Beurteilung der Situation, Bereitschaft zur Mitarbeit klären, Abwendung der Kindeswohlgefährdung
 - Kontrolle, Information der Leitung

Standardprozess (3)

◆ 4) Hohe Gefährdung

- Fachgespräch, Information der Leitung,
- am selben Tag Ortstermin mit mindestens 2

Fachkräften (z.B. Hausbesuch, Gespräch im Kindergarten, Schule)

- **Akute Gefährdung-** sofortige Inobhutnahme
- Ggf. Einschaltung des Familiengerichtes

Richtlinien

- ◆ Verpflichtend für alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes
- ◆ Erfüllung der Garantenpflicht
- ◆ Handlungssicherheit für die Mitarbeiter
- ◆ Erhöhter, zuverlässiger Schutz für Kinder und Jugendliche

Kindesmisshandlung

- ◆ Lassen Sie uns gemeinsam alles dafür tun, Kinder und Jugendliche vor Misshandlungen und Vernachlässigung zu schützen !
- ◆ Danke für Ihre Aufmerksamkeit !